

Urheberrechtliche Fragen bei der Einbindung fremden Bild- und Textmaterials in private wissenschaftliche Homepages

Daniel KENDZIUR

Einleitung

Die Privilegierung von Forschung und Wissenschaft ist eines der Hauptziele des geltenden Urheberrechts. Insbesondere geht es um die vereinfachte Handhabung und Verarbeitung von urheberrechtlich geschützten Materialien in klassischen Forschungsgruppen und Universitäten.

Doch die Begriffe Wissenschaft und Forschung reichen weiter. Sie sind insbesondere nicht auf hauptberufliche Tätigkeiten beschränkt.¹ Vielmehr kann bereits „jedermann“ Träger der grundgesetzlich verbürgten Wissenschaftsfreiheit sein, wenn er „privat“ naturwissenschaftlich tätig wird.² Auf die Richtigkeit des methodischen Vorgehens oder des Ergebnisses kommt es nicht an.³ Allen, die sich mit wissenschaftlichen Fragestellungen auch in ihrer Freizeit oder als Hobby beschäftigen, ohne dabei berufliche oder gewerbliche Zwecke zu verfolgen, soll dieser Beitrag ein urheberrechtlicher Leitfaden bei der Erstellung ihrer privaten wissenschaftlichen Homepages sein.

Der urheberrechtliche Konflikt

Es soll von folgendem beispielhaften Sachverhalt ausgegangen werden: Auf einer rein privat betriebenen Homepage ohne jede gewerbliche,

¹ HOHAGEN, Die Freiheit der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, 2004, S. 447.

² SCHOLZ, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 5 III, Rdnr. 122.

³ JARASS, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 7. Aufl., Art. 5 Rdnr. 121.

haupt- oder nebenberufliche Nutzung sollen zum Zwecke des wissenschaftlichen Diskurses Forschungsergebnisse oder Überlegungen zugänglich gemacht werden. Häufig wird es dabei erforderlich sein, auch fremde Ergebnisse, sei es in Form von wissenschaftlichen Zeichnungen, Bildern, Tabellen, Fotografien, Grafiken, Musik- oder Filmsequenzen sowie Textstellen, in die eigene Homepage einzubinden, um eigene Ergebnisse zu belegen oder fremde widerlegen zu können.

Es geht also um die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Meinungen, Ergebnissen und Ansichten auf der privaten Homepage. Die fremden Werke könnten dafür z.B. eingescannt und digitalisiert verwendet werden.⁴ Doch was technisch machbar ist, gibt noch keinen Freibrief für dasjenige, was rechtlich zulässig ist. Denn die Verwertungsinteressen des Urhebers der fremden Werke bzw. der Verlage, die Inhaber von ausschließlichen Lizenzen sind, drohen leer zu laufen, wenn das Verlagserzeugnis zur bloßen Kopier-, Speicher- und Abrufvorlage wird, so dass die Verwertung des Werkes letztlich am Verleger bzw. den dahinter stehenden Urhebern vorbeigeht.⁵

Die Frage der Schutzzfähigkeit fremder Werke

Die Problematik tritt so nur auf, wenn die fremden Werke, die eingebunden werden sollen, überhaupt urheberrechtlichem Schutz zugänglich sind. Anderenfalls käme es schon gar nicht darauf an, ob die sog. Schranken des Urheberrechts nutzbar gemacht werden können. Die Einbindung solcher fremden Leistungen ist problemlos möglich und zumindest aus urheberrechtlicher Sicht unbedenklich.⁶

⁴ Grundsätzlich anders kann es sich mit der Verwertung fremder bereits im Internet zugänglicher Leistungen verhalten, sei es weil die Art der Nutzung keine urheberrechtlich relevante Verwertungshandlung darstellt (Beispiel „Links“), sei es weil die jeweiligen Urheber der Nutzung durch Dritte durch die freie Abrufbarkeit konkludent zugestimmt haben. Vgl. zu diesem Problemkreis POEPEL, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, 2005, S. 249 f.; *Harke*, Urheberrecht: Fragen und Antworten, 2. Aufl., 2001, S. 85, 94.

⁵ SCHULZE, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM) 2000, 432, 450.

⁶ Unabhängig davon können andere Probleme bei der Verwertung auftreten: genannt seien hier nur beispielhaft denkbare Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Rechts am eigenen Bild (§ 22 KunstUrhG), wenn Personenabbildungen verwertet werden sollen sowie allgemeine zivilrechtliche

Sofern aber urheberrechtlicher Schutz besteht, müsste die lizenz- oder einwilligungsfreie Nutzung der fremden Werke durch eine Schrankenbestimmung des Urhebergesetzes gedeckt oder sonst wie freigestellt und daher ohne Zustimmung des Rechteinhabers erlaubt sein. Dass unter Umständen dennoch eine Vergütung zu entrichten ist, hängt von der jeweiligen Schranke ab.⁷ Gerade bei einer privaten Homepage stellen der Zeitaufwand für Rechtklärung und die Zahlung von Lizenzgebühren ggf. Erschwernisse oder unüberwindbare Hindernisse dar, die sich letztlich negativ auf die Freiheit von Wissenschaft und Forschung auswirken könnten.

Falls keine Schranke oder sonstige Ausnahme eingreift, bliebe nur der Erwerb der entsprechenden Rechte bzw. die Einholung einer Zustimmung.

Urheberrechtlicher Schutz der fremden Werke?

Werke im Sinne des Urhebergesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen. Die erforderliche Individualität oder sog. ausreichende Schöpfungshöhe⁸ unterstellt, kommt ein urheberrechtlicher Schutz wissenschaftlichen Materials vor allem als Sprachwerk oder explizit als wissenschaftliche Darstellung in Betracht. Für Bildmaterial ist an einen Schutz als Lichtbildwerk oder als Lichtbild zu denken, wobei Unterschiede nur hinsichtlich der Schutzdauer bestehen. Auch für Musik- und Filmwerke kann Urheberrechtsschutz bestehen.

Insgesamt ist also davon auszugehen, dass fremde wissenschaftliche Leistungen Urheber- bzw. Leistungsschutzrechte genießen und ihre Verwertung damit prinzipiell dem fremden Schöpfer zusteht. Häufig werden sie schon in Büchern oder Zeitschriften erschienen sein. Das Verlagsgesetz bestimmt, dass sich die Verlage dabei grundsätzlich die ausschließlichen Nutzungsrechte einräumen lassen. Dann genügt nicht mehr die Zustimmung des Urhebers. Vielmehr muss der Verlag der geplanten Nutzung zustimmen oder eine Lizenz erteilen.

oder wettbewerbsrechtlich relevante Verletzungshandlungen. Auch beim gewerblichen Rechtsschutz können Probleme auftreten.

⁷ Vgl. dazu unten IV.

⁸ Dazu SCHACK, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 3. Aufl., 2005, Rdnr. 154.

Unerheblich in Deutschland ist, ob die fremden Leistungen durch Schutzrechtshinweise (wie etwa das ©) gekennzeichnet sind, da sie keine Voraussetzung für den Schutzrechtserwerb sind.⁹

Urheberrechte erlöschen 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers und stehen nach dessen Tod den Erben zu. Für Lichtbilder beträgt die Schutzdauer grundsätzlich nur 50 Jahre ab Erscheinen des Lichtbildes. Nach Ablauf dieser Fristen sind die Werke gemeinfrei und können zustimmungsfrei verwertet werden.

Die Bedeutung der urheberrechtlichen Schranken

Sowohl das Kopieren und Einscannen wie allgemein jede Digitalisierung von geschütztem Datenmaterial stellt eine an sich zustimmungsbedürftige Vervielfältigungshandlung dar.¹⁰ Der anschließende Upload auf den Server stellt dann eine ebenfalls an sich zustimmungsbedürftige öffentliche Zugänglichmachung der Vervielfältigungsstücke durch das „Ins-Netz-Stellen“ dar. Sofern die fremden Leistungen vor der Einbettung in die eigene Homepage auch noch umgestaltet worden sein sollten, stellt deren Veröffentlichung oder Verwertung ebenfalls eine zustimmungspflichtige Verwertungshandlung dar. Dabei kann bereits eine technische Umgestaltung wie das Verkleinern oder Vergrößern des Originals eine relevante Umgestaltung sein, jedoch nicht bei Lichtbildwerken.

Die Zustimmungspflicht entfällt aber im Rahmen der gesetzlichen Schranken des Urheberrechts. Entscheidend ist damit, ob eine dieser Schranken für die Nutzung fremder Leistungen auf privaten wissenschaftlichen Homepages einschlägig ist.

1. Zitatrecht, § 51 UrhG

Am ehesten besteht die Möglichkeit, fremde wissenschaftliche Leistungen als Bild- oder Textzitat vergütungsfrei einzubinden. Ein Zitat ist die Aufnahme eines fremden Werkes oder Werkteiles in ein eigenes Werk in unveränderter oder veränderter Form.¹¹

⁹ HARKE, Urheberrecht: Fragen und Antworten, 2. Aufl., 2001, S. 85.

¹⁰ DREYER, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, 2004, § 16 UrhG Rdnr. 26.

¹¹ DREYER, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, 2004, § 51 UrhG Rdnr. 15.

Gestattet sind Vervielfältigungen, Verbreitungen und öffentliche Wiedergaben, wenn drei allgemeine Voraussetzungen eingehalten werden.

So muss die Verwertung in einem ebenfalls Werkcharakter im Sinne des Urhebergesetzes aufweisenden Werk erfolgen.¹² Zweitens muss das zitierende Werk selbstständig sein, d.h. es muss auch dann als Schöpfungseinheit fortbestehen, wenn die Zitate herausgenommen werden.¹³ Drittens muss der durch den Zitzatzweck gebotene Umfang gewahrt werden.

a) Selbstständiges zitierendes Werk

Damit müsste die Homepage als urheberrechtliches wissenschaftliches Werk schutzfähig sein. Regelmäßig genießen gestaltete Websites bei ausreichender Schöpfungshöhe Schutz als Sprachwerke, wobei aber keine all zu hohen Anforderungen zu stellen sind. Ein wissenschaftliches Werk stellt die Homepage dar, wenn ihr Inhalt der ernsthaften, methodisch geordneten Suche nach Erkenntnis dient.¹⁴ Erforderlich sind also eigene Untersuchungen, gleich welcher Art.

Gerade die Digitalisierungs- und Datenverarbeitungsmöglichkeiten beim Webdesign ermöglichen zwar das einfache Sammeln und Übernehmen von fremden Werken; mangels eigener schöpferischer Leistung entsteht dadurch allein aber grundsätzlich kein eigenes Werk. Daher sind bloße Zitatsammlungen, die den Inhalt der Homepage allein tragen, nicht von der Schranke gedeckt. Vorsicht ist vielmehr schon dann geboten, wenn Zitate eines einzigen fremden Urhebers angehäuft werden.¹⁵

b) Zitzatzweck und gebotener Umfang

Die Übernahme muss einem Zitzatzweck dienen. Das erfordert eine geistige Auseinandersetzung¹⁶ mit der fremden Leistung auf der Homepage, indem beispielsweise eine fremde Meinung durch das Zitat erläutert oder widerlegt wird.

¹² THUM, Kommunikation & Recht (K&R) 2005, 490, 494 m.w.N.

¹³ POEPEL, Die Neuordnung der urheberrechtlichen Schranken im digitalen Umfeld, 2005, S. 244.

¹⁴ DREYER, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, 2004, § 51 UrhG Rdnr. 24.

¹⁵ HARKE, Urheberrecht: Fragen und Antworten, 2. Aufl., 2001, S. 91.

¹⁶ DREYER, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, 2004, § 51 UrhG Rdnr. 17 ff.

Der Zitzatzweck müsste gewahrt sein. Dazu muss das Zitat jedenfalls eigenen Ausführungen gegenübergestellt werden, darf diese also nicht ersetzen. Erforderlich ist eine interpretierende oder sonst erläuternde Bezugnahme auf das fremde Werk durch eigene Ausführungen. Dazu muss zum Beispiel durch Nummerierung der Bilder erkennbar gemacht werden, auf welches Bild sich die erläuternden oder untersuchenden Anmerkungen beziehen.¹⁷ Unzulässig ist die Verwendung der fremden Leistung als bloßes Dekor der Homepage.

Problematisch kann der zulässige Zitatumfang sein. Das Gesetz sieht einen „durch den Zweck gebotenen Umfang“ als zulässig an. Damit ist klargestellt, dass es immer auf den Einzelfall ankommt, wobei grundsätzlich auch das sog. Großzitat gestattet ist, so dass in wissenschaftliche Werke auch ganze Bilder, Fotos, Zeichnungen oder kleine Abhandlungen im Volltext übernommen werden können, so lange nur der durch den Zweck gebotene Umfang gewahrt ist.

Als Richtschnur gilt, dass sich die durch die Schranke gewährte Ausnahme von ihrem Umfang auf bestimmte Sonderfälle beschränken muss, weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigen noch die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers unzumutbar verletzen darf. Dennoch muss der Privilegierungszweck der Schranke gewahrt werden. Der besteht bei der hier interessierenden Ausprägung der Zitierfreiheit unter Beachtung der grundgesetzlichen Wissenschaftsfreiheit gerade in der Vereinfachung des Umgangs mit urheberrechtlich geschütztem Material für Forschung und Lehre, worauf sich auch Private berufen können.¹⁸

Folglich steht der Nutzbarmachung der Zitierfreiheit für die Einbettung fremder Leistungen in eine private wissenschaftliche Homepage nicht die prinzipiell gebotene enge Auslegung dieser Schranke entgegen. Äußerste Grenze des zulässigen Zitatumfangs ist allein die unzumutbare Beeinträchtigung des fremden Urhebers bei der Verwertung seines Werkes.¹⁹

¹⁷ DREYER, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, 2004, § 51 UrhG Rdnr. 31, 34.

¹⁸ Siehe oben I.

¹⁹ So auch THUM, K&R 2005, 490, 494 m.w.N.; Dreyer, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, 2004, § 51 UrhG Rdnr. 22.

c) Weitere Voraussetzungen

Das zitierte Werk muss schon erschienen sein. Das setzt kein Erscheinen im Sinne eines Erscheinens in einem verlagsmäßig vertriebenen Werk voraus. Vielmehr muss die fremde Leistung (Bild, Zeichnung, Grafik, Skizze usw.) mit Zustimmung des Berechtigten (Urheber oder Verlag) in größerer Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sein.

Wo immer zitiert wird, besteht die Pflicht zur Quellenangabe. Dazu genügt bereits die Bezug nehmende Angabe von Autor, Verlag, Erscheinungsjahr und ggf. Seite etc. Ein Verstoß hiergegen macht die Verwertung an sich zwar nicht unzulässig, kann aber zu einer Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche begründenden Urheberrechtsverletzung führen.²⁰

d) Ergebnis

Die Einbindung fremder Leistungen in private wissenschaftliche Homepages kann sich – unter Beachtung der allgemeinen und besonderen Voraussetzungen – die Schranke der Zitierfreiheit nutzbar machen.

3. Öffentliche Zugänglichmachung für Forschung, § 52a UrhG

Alternativ ist zu überlegen, ob die Schranke der öffentlichen Zugänglichmachung für die Forschung einschlägig ist. Unter wissenschaftlichem Forschen im Sinne der Vorschrift ist das systematische Streben nach Erkenntnis zu verstehen.²¹ Umfasst ist davon gerade auch die Darstellung der Ergebnisse.²² Die Schranke stellt für die öffentliche Zugänglichmachung hinsichtlich des zulässigen Umfangs auf Teile des Hauptwerkes ab. Richtwert soll dabei ein Umfang von 50% des Hauptwerkes als Obergrenze sein.²³ Zwar erfordert die Einbettung fremder Leistungen vor dem „Ins-Netz-Stellen“ und damit dem öffentlichen Zugänglichmachen auch Vervielfältigungshandlungen (Einscannen, Speichern auf lokalem Medium, anschließendes Uploading), jedoch sind diese

²⁰ SCHACK, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 3. Aufl., 2005, Rdnr. 493; *Thum*, K&R 2005, 490, 498.

²¹ DREYER, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, 2004, § 52a UrhG Rdnr. 29.

²² DREYER, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, 2004, § 52a UrhG Rdnr. 29.

²³ THUM, K&R 2005, 490, 496 m.w.N. in Fn. 76.

spezifischen und zwingend notwendigen Zwischenschritte ebenfalls erlaubnisfrei privilegiert.

Eine erhebliche Einschränkung gegenüber der Zitierfreiheit bedeutet aber die Beschränkung auf nichtkommerzielle Zwecke und einen abgegrenzten Personenkreis und dessen eigene wissenschaftliche Forschung. Zwar werden sich private wissenschaftliche Homepages in aller Regel nichtkommerziellen Zwecken widmen.²⁴ Schwierigkeiten kann jedoch die personelle Begrenzung bereiten. Gemeint sind nämlich die klassischen kleinen Forscherteams, die ein konkretes Projekt verfolgen.²⁵ Daher dürfte die Zugänglichmachung nur in einem Intranet keine ausreichende Zugangsbeschränkung darstellen, wenn und soweit der Kreis der Zugangsberechtigten beliebig erweiterbar oder unüberschaubar ist.²⁶ Ausreichend wird vielmehr nur eine dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechende Zugangskontrolle sein, beispielsweise mittels Passwortschutz.²⁷ Um allerdings noch von einem abgegrenzten Personenkreis sprechen zu können, ist eine individuelle Vergabe der Passwörter durch den Betreiber der Homepage erforderlich.

Somit kann sich der Betreiber einer privaten wissenschaftlichen Homepage zwar grundsätzlich diese Schranke nutzbar machen, wenn er dort fremde Leistungen einbinden will. Der zu betreibende Aufwand ist aber ungleich höher als beim Eingreifen der Schranke der Zitierfreiheit.

Hinzu kommt, dass für die öffentliche Zugänglichmachung der fremden Leistung eine angemessene²⁸ Vergütung an die zuständige Verwertungsgesellschaft²⁹ zu entrichten ist. Das wird selten im Interesse privater Homepagebetreiber sein. Immerhin kann aber auf diesem Wege ein fremdes Werk eingebunden werden, das zum Beispiel keinen Zitatzweck erfüllt, ohne dass der Betreiber Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche zu befürchten hätte.

²⁴ Abzustellen ist insoweit auf den konkreten Forschungszweck. DREIER, in: Dreier/Schulze, Urheberrechtsgesetz, 2004, § 52a UrhG Rdnr. 13.

²⁵ THUM, K&R 2005, 490, 497.

²⁶ DREYER, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, 2004, § 52a UrhG Rdnr. 30.

²⁷ So auch THUM, K&R 2005, 490, 497.

²⁸ Die Höhe richtet sich vor allem danach, wie vielen Nutzern das Werk öffentlich zugänglich gemacht wird, vgl. DREYER, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, 2004, § 52a UrhG Rdnr. 44.

²⁹ Nähere Informationen und Kontaktdaten zu allen Verwertungsgesellschaften finden sich im Internet unter <http://www.vgwort.de/gesellschaften.php>.

Hervorzuheben ist allerdings, dass § 52a UrhG gem. § 137k UrhG nach dem 31.12.2006 nicht mehr anzuwenden ist. Der zeitliche Anwendungsbereich dieser Schranke ist also sehr begrenzt!

4. Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch § 53 UrhG

Letztlich könnte auch die „klassische“ Privatkopieschranke des § 53 UrhG die zustimmungsfreie Nutzung fremder Leistungen auf der eigenen privaten Homepage ermöglichen, zumal unter anderem ausdrücklich der eigene wissenschaftliche Gebrauch der Vervielfältigungsstücke privilegiert ist. Dennoch kann diese Schranke vorliegend nicht angewandt werden.

Zwar ist die einzelne Vervielfältigung eines Werkes zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern (also auch auf der Festplatte) gestattet, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dient; die anschließende Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe dieser Vervielfältigungsstücke ist aber generell ausgeschlossen, und hierzu zählen richtigerweise auch das Zugänglichmachen auf der privaten Homepage wie auch sonstige Verstöße des privilegierten Werknutzers gegen die Zweckbindung.³⁰

Gleiches gilt im Übrigen für das Herstellen von einzelnen Vervielfältigungsstücken zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch. Ein solcher ließe sich zwar noch bejahen, wenn die Verwertung dem methodisch-systematischen Streben nach Erkenntnis und mithin einem wissenschaftlichen Gebrauch dienen würde.³¹ Allerdings gilt auch hier: Eine Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe darf nicht erfolgen, wobei diese immer schon dann vorliegt, wenn das Vervielfältigungsstück (auch) zur Verwendung durch außen stehende Dritte bestimmt ist,³² was bei einem Bereitstellen auf einer frei zugänglichen Homepage stets der Fall ist.

Somit kann die Schranke des § 53 UrhG nicht für die Einbindung fremder Leistungen in private wissenschaftliche Homepages nutzbar gemacht werden.

³⁰ HOHAGEN, Die Freiheit der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, 2004, S. 486.

³¹ DREYER, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht, 2004, § 53 UrhG Rdnr. 44.

³² HOHAGEN, Die Freiheit der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, 2004, S. 445.

5. Fragen zum anwendbaren Recht

Forschung und Wissenschaft beschreiten einen Weg zunehmender Internationalisierung. Erkenntnisse und neue Ergebnisse werden in vielen Ländern gewonnen und in mehreren Ländern veröffentlicht. Daher wird es mitunter vorkommen, dass sich Ersteller einer privaten wissenschaftlichen Homepage auch solcher fremder Leistungen bedienen, um diese in ihre Homepage einzubinden, die nicht in Deutschland geschaffen, veröffentlicht oder verlegt worden sind. Das Problem, nach welchem Recht sich der Schutz dieser Werke und dessen Ausnahmen richten, ist offensichtlich. Es kann hier nur in groben Zügen behandelt werden.³³

Grundsätzlich gelten im Urheberrecht nach herrschender Meinung das Territorialitäts- und das Schutzlandprinzip. Danach genießen Deutsche und alle Staatsangehörigen der EU-Mitgliedsstaaten urheberrechtlichen Schutz für ihre Werke nach deutschem Urhebergesetz, gleichviel, ob und wo die Werke erschienen sind. Zugleich wird eine Urheberrechtsverletzung nach dem Urheberrecht desjenigen Landes beurteilt, wo sie begangen wurde, so dass sich auch Inhalt und Umfang des Schutzes nach dem Recht des betreffenden Schutzlandes richten.³⁴

Den Gegensatz dazu bildet das Universalitätsprinzip, auch Ursprungslandsprinzip genannt. Bei diesem gilt weltweit einheitlich das Urheberrecht des Ursprungslandes. Da die Verwerter (Ersteller der Homepage) bei einer derartigen Rechtslage immer überprüfen müssten, ob nach diesem ausländischen Urheberrecht eine Nutzung im Inland gestattet ist, eine Sonderregelung für das Internet aber nicht in Frage kommt,³⁵ sprechen sich selbst die Vertreter des Universalitätsprinzips bei Fragen nationaler Schrankenregelungen insoweit für das Schutzlandprinzip aus.³⁶

Daher lässt sich für die hier interessierende Frage des Eingreifens deutscher Urheberrechtsschranken bei der Verwertung im Ausland geschaffener oder veröffentlichter Werke festhalten, dass nach allgemeiner Ansicht das Schutzlandprinzip Anwendung findet. Entscheidend ist also, wo die potenzielle Urheberrechtsverletzung begangen und mithin die

³³ Zum Folgenden vgl. umfassend SCHACK, Internationale Urheber-, Marken- und Wettbewerbsverletzungen im Internet, Multimedia und Recht (MMR) 2000, 59 ff.; THUM, Das Territorialitätsprinzip im Zeitalter des Internet – Zur Frage des auf Urheberrechtsverletzungen im Internet anwendbaren Rechts, DGRI-Tagungsband, 1998, S. 117 ff.

³⁴ SCHULZE, ZUM 2000, 432, 453.

³⁵ SCHULZE, ZUM 2000, 432, 453.

³⁶ SCHACK, MMR 2000, 59, 63.

Privilegierung einer Schranke begehrt wird. Dabei kann auf den Standort des Homepageservers, den Ort des Uploads der Daten auf den Server oder gar den der Betrachter der Homepage (also theoretisch jeden Ort weltweit) abzustellen sein.

6. Haftungsfragen und Informationspflichten

Wer sich zum Zwecke des wissenschaftlichen Dialogs, der auf der privaten Homepage geführt wird, fremder Leistungen bedient, wird sich immer über Haftungsfragen Gedanken machen, da derjenige, der mit seinem Internetauftritt fremde Urheberrechte verletzt, weltweit (nämlich überall, wo die Seite aufgerufen werden kann) mit Klagen rechnen muss.

Wichtig ist, dass derjenige, der eine Homepage betreibt, als Tele-dienstanbieter auch der Haftung gem. § 8 des Teledienstegesetzes (TDG) ausgesetzt ist. Dabei hat er spätestens nach einer Abmahnung diejenigen Schritte zu ergreifen hat, die möglich sind, um weitere Verletzungshandlungen zu unterbinden. Ab diesem Zeitpunkt ist nämlich von der Kenntnis des Betreibers auszugehen und entsprechende Vorkehrungen sind zumutbar.

Die häufig anzutreffende Praxis, die eigene Homepage einfach mit einem umfassenden Disclaimer auszustatten, verfehlt dabei regelmäßig ihr Ziel ebenso wie ein solcher Zusatz unter E-Mails.³⁷

Disclaimer bedeutet im juristischen (anglo-amerikanischen) Sprachgebrauch soviel wie „Haftungsausschluss“ oder „Haftungsfreizeichnung“. Der Verwender einer solchen Formulierung versucht dadurch, einer etwaigen Haftung zu entgehen, die ihn auf Grund der Gestaltung oder des Inhalts z. B. seiner Internetseite treffen kann. Oft steht da dann so was wie „Hiermit distanzieren ich mich ausdrücklich von gesetzten Links, deren Inhalten oder sonstigen Drittinhalten“. Größtenteils sind diese aber völlig wirkungslos. Presserechtlich versteckt sich dahinter übrigens der übliche (und dort auch wirksame) Satz im Impressum, dass namentlich gekennzeichnete Beiträge nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wiedergeben.

Des Weiteren müssen auf der Homepage Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Betreibers leicht zugänglich angegeben werden.

³⁷ STÖRING, Das Märchen vom Disclaimer, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/netzwelt/politik/0,1518,375970,00.html> (Stand: 26.12.2005); Harke, Urheberrecht: Fragen und Antworten, 2. Aufl., 2001, S. 98 f.

Zusammenfassung

Wer privat und ohne gewerblichen oder erwerbswirtschaftlichen Hintergrund eine wissenschaftliche Homepage unterhält, wird auch wissenschaftlich tätig. Die im Rahmen einer solchen Betätigung verwendeten fremden wissenschaftlichen Leistungen genießen in aller Regel Urheberrechtsschutz. Daher muss sich derjenige, der sich auf seiner Homepage mit diesen Werken ohne Zustimmung auseinandersetzen will, auf eine urheberrechtliche Schranke berufen können.

Dafür kommt die Zitierfreiheit (§ 51 UrhG) in Betracht, wenn die zitierende Homepage einen selbstständigen Werkcharakter hat, ein Zitatzweck vorliegt und der Zitatumfang durch diesen Zweck geboten ist.

Die Schranke der freien Zugänglichmachung für die Forschung (§ 52a UrhG) ist eine mögliche Alternative, wenn beispielsweise kein Zitatzweck vorliegt. Allerdings darf die Homepage dann nur einem abgegrenzten Personenkreis für dessen eigene Forschung zugänglich sein. Die bloße Beschränkung auf ein Intranet genügt dafür im Normalfall nicht. Auch besteht in diesem Fall eine Vergütungspflicht.

Sofern fraglich sein sollte, welches Recht anwendbar ist, so ist das Schutzlandprinzip heranzuziehen.

Auch der Betreiber einer privaten Homepage ist Telediensteanbieter im Sinne des Teledienstegesetzes. Seine Haftung bestimmt sich daher außer nach Urhebergesetz auch nach § 8 TDG. Auf der Homepage müssen Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des Betreibers angegeben werden.

Verfasser:

Daniel KENDZIUR, cand. jur., Kapuzinerstraße 9a, D-94032 Passau.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Internationalen Entomologischen Vereins](#)

Jahr/Year: 2006

Band/Volume: [31_2006](#)

Autor(en)/Author(s): Kendziur Daniel

Artikel/Article: [Urheberrechtliche Fragen bei der Einbindung fremden Bild- und Textmaterials in private wissenschaftliche Homepages 71-82](#)